



BBM Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für allgemeine Lieferungen & Fahrzeuge

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

1. Lieferungen

1.1. Die Lieferungen erfolgen zu den Lieferbedingungen CIP benannter Lieferort gemäß Incoterms 2010.

Zur Klarstellung bedeutet dies, dass der Käufer für die Verzollung, die Entrichtung aller Einfuhrabgaben und Steuern sowie für die Einholung aller erforderlichen Einfuhrgenehmigungen in das Bestimmungsland verantwortlich ist.

1.2. Der Verkäufer übernimmt die Versicherung bis zu dem im Angebot / Auftrag / Projektvertrag genannten Bestimmungsort

1.3. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Lieferverzögerungen

2. Vertragspreis

2.1. Der Vertragspreis ist in voller Höhe bei Auftragsbestätigung fällig.

2.2. Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung und Eingang der Anzahlung in Kraft.

3. Garantie

3.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung ihrer Spezifikation entsprechen. Die Gewährleistung erfolgt bei normalem Gebrauch und Service im Umfang der vom Hersteller gewährten Garantie.

3.2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen zu prüfen und bei Schäden, Fehlmengen oder Mängeln den Verkäufer unverzüglich zu informieren. Gelieferte Ware gilt als angenommen, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Ware eine schriftliche Beanstandung erfolgt. Bei berechtigten Beanstandungen wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen die reklamierte Ware ganz oder teilweise ersetzen oder den Kaufpreis ganz oder teilweise erstatten.

3.3. Der Verkäufer haftet nicht für Garantieleistungen bei Mängeln, die auf unzureichende Wartung, unsachgemäßen Gebrauch, Nichtbeachtung der Anweisungen des Verkäufers, Fahrlässigkeit, normale Abnutzung und bei geringfügigen Abweichungen von den Konstruktionen und Spezifikationen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, zurückzuführen sind.

4. Begrenzung der Haftung

4.1. Die Gesamthaftung des Verkäufers, für jede Handlung oder Unterlassung ist auf den Kaufpreis des jeweiligen Artikels / der jeweiligen Dienstleistung beschränkt.

4.2. Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich Schäden an Dritten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen

5. Anwendbares Recht

5.1. Auf den Vertrag ist das Recht der Republik Österreich anwendbar. Der Gerichtsstand ist Wien.

6. Höhere Gewalt

6.1. Keine der Parteien kommt in Verzug oder verletzt ihre Verpflichtungen, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird.

6.2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels gelten höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Betriebsstörungen, Handlungen des Staatsfeindes, erklärte oder nicht erklärte Kriege, Blockaden, Aufstände, Unruhen, Epidemien, Erdbeben, Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Überschwemmungen, Unterspülungen, innere Unruhen, Explosionen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen und mit der gebotenen Sorgfalt nicht überwunden werden können.

6.3. Ist eine der Parteien der Auffassung, dass Umstände höherer Gewalt eingetreten sind, die die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigen können, so hat sie die andere Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlichen Auswirkungen der Umstände zu benachrichtigen. Auf schriftliche Aufforderung des Käufers wird der Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag fortsetzen, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist, und alle zumutbaren alternativen Mittel einsetzen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, an deren Erfüllung ihn das Ereignis höherer Gewalt nicht hindert.

6.4. Dauert die höhere Gewalt länger als 90 Tage an, werden sich Verkäufer und Käufer einvernehmlich über das weitere Vorgehen verständigen.

7. Sonstiges

7.1. Eine Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien ist nur bei erheblichen Verstößen/Gründen oder höherer Gewalt möglich, die länger als 120 Tage andauern. In diesem Fall werden sich die Parteien einvernehmlich über das weitere Vorgehen verständigen. In jedem Fall sind dem Verkäufer alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

7.2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und von den bevollmächtigten Vertretern des Käufers und des Verkäufers unterzeichnet wurden.

7.3. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.



BBM Allgemeine Verkaufsbedingungen Für Bauprojekte

Die nachfolgenden Bedingungen gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

1. Lieferungen

- 1.1. Bei Lieferungen gelten die Lieferbedingungen CIP benannter Lieferort gemäß Incoterms 2010, d.h. der Käufer ist für die Verzollung, die Entrichtung aller Einfuhrabgaben und Steuern sowie für die Einholung aller erforderlichen Einfuhrgenehmigungen in das Bestimmungsland verantwortlich.
- 1.2. Der Verkäufer übernimmt die Versicherung bis zu dem im Angebot / Auftrag / Projektvertrag genannten Bestimmungsort
- 1.3. Eine Teillieferung ist zulässig
- 1.4. Der Verkäufer haftet nicht für etwaige Lieferverzögerungen

2. Unterlieferanten

- 2.1. Der Verkäufer ist berechtigt, Werkverträge mit Handwerkern, Lieferanten und Bauunternehmern sowie mit anderen an den Arbeiten beteiligten Personen abzuschließen. Der Verkäufer schließt solche Verträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ab.
- 2.2. Jede Partei ist für ihren Arbeitsumfang einschließlich des Liefer- und Leistungsumfangs ihrer Unterauftragnehmer verantwortlich.

3. Garantie

- 3.1. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt der Lieferung ihrer Spezifikation entsprechen. Die Gewährleistung erfolgt bei normalem Gebrauch und Service im Umfang der vom Hersteller / Unterlieferanten gewährten Garantie.
- 3.2. Der Käufer hat die Ware / Leistung unverzüglich nach Eintreffen / Fertigstellung zu prüfen und bei etwaigen Schäden, Fehlmengen oder Mängeln den Verkäufer unverzüglich zu informieren. Gelieferte Ware gilt als abgenommen, wenn nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Ware eine schriftliche Beanstandung eingeht. Bei berechtigten Beanstandungen wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen die reklamierte Ware ganz oder teilweise ersetzen oder den Kaufpreis ganz oder teilweise erstatten.
- 3.3. Der Verkäufer haftet nicht für Garantieleistungen bei Mängeln, die auf unzureichende Wartung, unsachgemäßen Gebrauch, Nichtbeachtung der Anweisungen des Verkäufers, Fahrlässigkeit, normale Abnutzung und bei geringfügigen Abweichungen von den Konstruktionen und Spezifikationen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht wesentlich beeinträchtigen, zurückzuführen sind.

4. Begrenzung der Haftung

- 4.1. Die Gesamthaftung des Verkäufers, für jede Handlung oder Unterlassung ist auf den Kaufpreis des jeweiligen Artikels / der jeweiligen Dienstleistung beschränkt.
- 4.2. Der Verkäufer haftet nicht für mittelbare oder Folgeschäden, einschließlich Schäden an Dritten, die im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehen

5. Anwendbares Recht

- 5.1. Auf den Vertrag ist das Recht der Republik Österreich anwendbar. Der Gerichtsstand ist Wien.

6. Streitschlichtung

- 6.1. Im Falle von Streitigkeiten werden sich die Parteien nach besten Kräften bemühen, in gutem Glauben zu verhandeln und jede Streitigkeit, die sich auf diesen Vertrag beziehen könnte, beizulegen. Sobald eine Streitigkeit entstanden ist, teilen sich die Parteien gegenseitig schriftlich ihre Positionen zu der Streitigkeit und die von ihnen für möglich gehaltenen Lösungen mit.
- 6.2. Kann der Streit nicht durch ordentliche Verhandlungen gütlich beigelegt werden, wird der Streit an die Geschäftsleitung jeder Partei verwiesen, die sich nach Treu und Glauben treffen wird, um den Konflikt zu lösen.
- 6.3. Wenn das gütliche Streitbelegungsverfahren scheitert, können die Parteien vereinbaren, die Schlichtung durch die Delegation der Geber zu versuchen, falls verfügbar
- 6.4. Sollte kein Vergleich zustande kommen, vereinbaren die Parteien, das Gericht in Wien als zuständiges Gericht anzurufen. Die erzielte Lösung ist der vollständige und endgültige Vergleich.

7. Höhere Gewalt

- 7.1. Keine der Parteien kommt in Verzug oder verletzt ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag, wenn die Erfüllung dieser Verpflichtungen durch ein Ereignis höherer Gewalt verhindert wird.
- 7.2. Als höhere Gewalt im Sinne dieses Artikels gelten höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen oder sonstige Betriebsstörungen, Handlungen des Staatsfeindes, erklärte oder nicht erklärte Kriege, Blockaden, Aufstände, Unruhen, Epidemien, Erdbeben, Stürme, Blitzschlag, Überschwemmungen, Unterspülungen, innere Unruhen, Explosionen und ähnliche unvorhersehbare Ereignisse, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen und mit der gebotenen Sorgfalt nicht überwunden werden können.
- 7.3. Ist eine der Parteien der Auffassung, dass Umstände höherer Gewalt eingetreten sind, die die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beeinträchtigen können, so hat sie die andere Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der voraussichtlichen Dauer und der voraussichtlichen Auswirkungen der Umstände zu benachrichtigen. Auf schriftliche Aufforderung des Käufers wird der Verkäufer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag fortsetzen, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist, und alle zumutbaren alternativen Mittel einsetzen, um die Verpflichtungen zu erfüllen, an deren Erfüllung ihn das Ereignis höherer Gewalt nicht hindert.
- 7.4. Dauert die höhere Gewalt länger als 90 Tage an, werden sich Verkäufer und Käufer einvernehmlich über das weitere Vorgehen verständigen.

8. Vertraulichkeit

Die Parteien behandeln die Einzelheiten des Projekts als privat und vertraulich und werden diese oder Einzelheiten davon nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Vertreters der anderen Partei in Fachzeitschriften oder an anderer Stelle veröffentlichen oder offenlegen.

9. Sonstiges

- 9.1. Eine Kündigung des Vertrages durch eine der Parteien ist nur bei erheblichen Verstößen/Gründen oder höherer Gewalt, die länger als 120 Tage andauern, möglich. In diesem Fall werden sich die Parteien einvernehmlich über das weitere Vorgehen verständigen. In jedem Fall sind dem Verkäufer alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- 9.2. Die gesamte Kommunikation zwischen beiden Parteien im Rahmen der Vertragsdurchführung erfolgt in englischer Sprache.
- 9.3. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart und von den bevollmächtigten Vertretern des Käufers und des Verkäufers unterzeichnet wurden.
- 9.4. Der Vertrag tritt nach Vertragsunterzeichnung und Eingang der vereinbarten Anzahlung beim Verkäufer in Kraft. Der Zeitplan beginnt mit dem Datum des Eingangs der Anzahlung auf dem Konto des Verkäufers.
- 9.5. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers.
- 9.6. Der Vertrag basiert auf den zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung gültigen Gesetzen. Die Auswirkungen von Gesetzesänderungen nach Vertragsunterzeichnung gehen zu Lasten des Käufers.